

Begründung:

Am 28. September dieses Jahres ist die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Kraft getreten.

Daraus ergeben sich notwendige Änderungen in der Hauptsatzung sowohl inhaltlicher als auch redaktioneller Art.

Die Vorschriften der BbgKVerf decken sich natürlich vielfach mit denen der Gemeindeordnung (GO). Jedoch stehen sie durch den veränderten Aufbau der BbgKVerf nicht mehr unter den selben Paragraphen wie zuvor. Insofern gilt es, die Bezüge zwischen den Paragraphen der BbgKVerf und denen der Hauptsatzung richtig darzustellen.

Darüber hinaus sind die inhaltlichen Neuerungen der BbgKVerf und ihre Auswirkungen auf die Hauptsatzung zu erfassen und umzusetzen.

Der Umfang der Änderungen ist so groß, dass sich das Arbeiten mit einer Änderungssatzung zu aufwändig gestalten würde.

Mit Blick auf das Hauptanliegen der Hauptsatzung, nämlich die für die innere Verfassung der Stadt wesentlichen Fragen zu regeln, ist es besonders wichtig, eine für den Bürger und auch für die Verwaltung möglichst handhabbare Form zu verwenden. In diesem Sinn wird vorgeschlagen, die Hauptsatzung in der Gestalt des vorliegenden Entwurfes neu zu beschließen.

Wie es der Begriff Kommunalverfassung bereits zum Ausdruck bringt, sind die für alle Städte und Gemeinden geltenden Grundsätze bereits in der BbgKVerf festgelegt. Die Hauptsatzung hat aus dieser Sicht eine ergänzende Stellung. Der vorliegende Entwurf versucht, Doppelregelungen zu vermeiden und knüpft insofern an die Vorgaben in der BbgKVerf an, ohne diese zu wiederholen.

Als Frist zur Anpassung der Hauptsatzung an die BbgKVerf sieht § 141 (4) BbgKVerf sechs Monate nach dem Inkrafttreten der BbgKVerf vor, so dass es auch aus zeitlicher Sicht angezeigt ist, den Satzungsbeschluss zu fassen.

Der Inhalt der Hauptsatzung setzt sich regelmäßig aus einem so genannten Pflichtinhalt, der sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, einem bedingten Pflichtinhalt, den das Gesetz bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen vorschreibt, und einem freiwilligen Inhalt zusammen. Aus welchem dieser Gründe die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes Aufnahme in die Satzung finden sollen, wird bei der folgenden Begründung der einzelnen Vorschriften dargestellt.

Zu den §§ 1 Name, Rechtstellung, Gebiet **2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel** **3 Stadtteile, Ortsteile**

Die §§ 1 –3 haben bis auf § 3 Abs. 2 nur deklaratorischen Inhalt, dienen aber der „Vorstellung“ der Stadt, für welche die Hauptsatzung von je her der geeignete Platz ist.

In § 3 Abs. 2 soll bestimmt werden, in den Ortsteilen Ortsbeiräte zu wählen wie bisher. Der Abschnitt 2 der BbgKVerf lässt diese Möglichkeit wie auch schon die GO zu.

Zu § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung

Über die in den §§ 14 und 15 der BbgKVerf vorgesehenen Formen der Einwohnerbeteiligung hinaus weitere in der Hauptsatzung zu regeln, wird durch § 13 Satz 3 der BbgKVerf zwingend vorgeschrieben. Einwohnerfragestunde und Einwohnerversammlung haben sich in der Vergangenheit sowohl aus der Sicht der Verwaltung als auch aus der Sicht der Einwohner als sinnvoll und effektiv erwiesen. Deshalb sollen diese beiden Formen in der Hauptsatzung festgelegt werden, ohne dass weitere Möglichkeiten der Korrespondenz zwischen Stadtverordnetenversammlung, der Verwaltung und den Einwohnern ausgeschlossen sind. Einzelheiten der in der Hauptsatzung zu regelnden Formen der Beteiligung sollen in einer gesonderten Satzung festgeschrieben werden, um den Hauptsatzungstext möglichst kurz und übersichtlich zu gestalten (§ 13 Satz 3 BbgKVerf).

Zu § 5 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Eine Briefabstimmung beim Bürgerentscheid war durch § 20 Abs. 7 GO gesetzlich ausgeschlossen. Nunmehr ist es durch § 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf in das Ermessen der Gemeinden gestellt, sie auszuschließen. Um den ohnehin mit einem Bürgerentscheid verbundenen Aufwand nicht größer als unbedingt nötig werden zu lassen, sollte es bei der hergebrachten bewährten Verfahrensweise bleiben.

Zu § 6 Gleichstellungsbeauftragte

Die Vorgaben des § 18 BbgKVerf, dass in Städten mit mehr als 30 000 Einwohnern hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu benennen sind und sie an Maßnahmen und Beschlüssen zu beteiligen sind, wenn diese Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, decken sich mit denen in § 23 GO. Die GO hatte zwingend vorgeschrieben, dass in der Hauptsatzung Einzelheiten zu regeln waren. Nach dem Wortlaut des § 18 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf ist das nunmehr freigestellt. Die spezielle Regelung in der bisherigen Hauptsatzung, die Gleichstellungsbeauftragte immer bereits im Entwicklungsstadium hinzuzuziehen, hat sich als vorteilhaft erwiesen, so dass sie beibehalten werden soll.

Zu § 7 Beauftragte

Der vorliegende Entwurf sieht wie die bisher gültige Hauptsatzung vor, einen Seniorenbeauftragten, einen Ausländerbeauftragten, einen Behinderten- und einen Kinder- und Jugendbeauftragten zu benennen. Nach § 19 Abs. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 18 Abs. 3 BbgKVerf kann die Hauptsatzung auch für sie nähere Bestimmungen über das Verfahren ihrer Beteiligung an Maßnahmen und Beschlüssen treffen. Um auch den Beauftragten die Beteiligung von Anfang an bei Maßnahmen und Beschlüssen zu gewähren, die die von ihnen vertretenen Einwohner betreffen, nimmt § 7 des Entwurfs auf § 6 Satz 2 und 3 Bezug.

Zu § 8 Pflicht zur Mitteilung des ausgeübten Berufes und anderer Tätigkeit

Die unter § 8 näher beschriebenen Pflichten zur Angabe von Beruf und sonstigen Tätigkeiten werden dem Grunde nach von § 31 Abs. 3 BbgKVerf vorgegeben, wie bereits zuvor auch von § 38 Abs. 3 GO. Der Hauptsatzung ist es nach wie vor aufgegeben, die Einzelheiten zu regeln. Die Veröffentlichung im Internet ist nach der BbgKVerf zulässig und wird vom Städte- und Gemeindebund empfohlen. Aus § 46 Abs. 5 BbgKVerf folgt, dass sich die Pflichten des § 31 BbgKVerf auch auf die Ortsbeiratsmitglieder erstrecken.

Die übrigen in der bisher geltenden Hauptsatzung geregelten Rechte und Pflichten der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner wurden in den vorliegenden Neuentwurf nicht mehr aufgenommen. Zum Teil werden die Regelungen unmittelbar in der BbgKVerf getroffen. (Teilnahmerecht - § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Teilnahmepflicht - § 31 Abs. 1 BbgKVerf, Verschwiegenheitspflicht, Mitwirkungsverbot, Vertretungsverbot, Haftung und Ahndung von Pflichtverletzungen - §§ 21 bis 23, 25 i. V. m. § 31 Abs. 2 BbgKVerf). Bisher in der Hauptsatzung getroffene Regelungen zum Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung sind Inhalt der Geschäftsordnung.

Zu § 9 Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte

Abs. 1 genügt der Vorgabe des § 36 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf, der bestimmt, dass die Hauptsatzung eine Bekanntmachungsfrist für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung regeln muss. Nach § 50 Abs. 4 und § 46 Abs. 5 BbgKVerf ist § 36 Abs. 1 BbgKVerf auch auf den Hauptausschuss und auf die Ortsbeiräte anzuwenden. Neu gegenüber der GO ist, dass die Hauptsatzung die Bekanntmachungsfrist enthalten muss.

Zu Abs. 2: Nach dem früheren § 44 Satz 3 GO konnte die Öffentlichkeit durch Bestimmung in der Hauptsatzung für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten von den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung der GO ist in der BbgKVerf zwar entfallen. Der Begründung zum Regierungsentwurf der BbgKVerf ist aber zu entnehmen, dass eine Hauptsatzungsbestimmung mit dem Inhalt im Sinn einer Auslegungshilfe weiter als zulässig angesehen wird. Da eine solche Bestimmung den Sitzungsverlauf erleichtert, wird sie auch vom Städte- und Gemeindebund empfohlen.

Ist eine solche Regelung über den Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten nicht vorhanden, bedarf der Ausschluss in jedem Einzelfall eines gesonderten Beschlusses.

Abs. 3 übernimmt die bisherige Regelung der Einzelheiten zur Einsichtnahme in Beschlussvorlagen, der früher die Kann-Bestimmung des § 16 Abs. 3 GO und jetzt die des § 36 Abs. 4 BbgKVerf zugrunde lag bzw. liegt.

Abs. 4 ergänzt die Vorschrift des § 39 Abs. 3 BbgKVerf, nach der die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung oder deren wesentlicher Inhalt der Öffentlichkeit in ortsüblicher Weise zugänglich zu machen sind.

Zu § 10 Besondere Regelungen über die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung:

Die Zuständigkeiten der Organe einer Gemeinde sind im wesentlichen in der BbgKVerf geregelt. Es sind für bestimmte Angelegenheiten jedoch auch Möglichkeiten abweichender Regelungen zugelassen. Solche traf bereits die bisherige Hauptsatzung, die in dem vorliegenden Entwurf wieder aufgegriffen und in einem nunmehr gesonderten Paragraphen für die Stadtverordnetenversammlung zusammengefasst werden.

Zu Abs. 1: Wie bislang § 35 Abs. 2 Nr. 19 GO erlaubt es § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf, die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung für Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt von der des Hauptausschusses und von der laufenden Verwaltung nach den Beträgen abzugrenzen.

Nach der Vorschrift § 50 Abs. 2 BbgKVerf entscheidet der Hauptausschuss über die Geschäfte, die weder laufende Verwaltung sind, noch in die Entscheidungskompetenz der Stadtverordnetenversammlung fallen.

Diese Vorschrift über die Auffangzuständigkeit des Hauptausschusses wird nur dann mit Sinn erfüllt, wenn die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung nicht unmittelbar dort beginnt, wo die Zuständigkeit des Bürgermeisters, d. h. die laufende Verwaltung, endet. Die Regelgrenze der laufenden Verwaltung für Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt soll nach dem neuen § 13 Abs 1 bei 20.000 Euro liegen. Wenn es sich um den Verkauf von Eigenheimgrundstücken handelt, deren Wert sich aus einem Gutachten oder aus der Bodenrichtwertkarte ergibt, soll die Entscheidung darüber bis zu einem Wert von 50 000 Euro in der Regel als laufende Verwaltung gelten. Über Geschäfte über Vermögensgegenstände mit Werten zwischen 20.000 Euro, bzw. 50.000 bei den Eigenheimgrundstücken, und 80 000 Euro entscheidet der Hauptausschuss.

Zu Abs. 2: Die Kompetenz der Stadtverordnetenversammlung, die in Abs. 2 genannten Personalentscheidungen entgegen § 62 Abs. 1 BbgKVerf an sich zu ziehen, ergibt sich aus § 62 Abs. 3 BbgKVerf.

Zu § 11 Beratende Ausschüsse

Die Zulässigkeit der Regelung des § 11 geht aus § 43 Abs. 3 BbgKVerf hervor. Dass Fraktionen, auf die kein Sitz in einem Ausschuss entfallen ist, berechtigt sind, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht (d. h. aber ohne Stimmrecht) zu entsenden, war bisher in § 50 Abs. 4 GO geregelt. Nunmehr ist diese Bestimmung in das Ermessen der Gemeinde gestellt. Da sich diese Verfahrensweise in der Praxis bewährt hat, sollte sie Aufnahme in die Hauptsatzung finden.

Zu § 12 Ortsbeiräte

Die GO bestimmte, dass Ortsteile mit bis zu 1000 Einwohnern drei Ortsbeiratsmitglieder haben mussten. Die BbgKVerf gibt es in § 45 Abs. 2 den Gemeinden auf, die Anzahl der Ortsbeiratsmitglieder in der Hauptsatzung festzulegen. Es dürfen unabhängig von der Einwohnerzahl drei bis neun Mitglieder sein. Auf Grund der entsprechenden Anträge der Ortsteile mit mehr als 400 Einwohnern sollen deren Ortsbeiräte künftig fünf Mitglieder haben, die anderen wie bisher drei. Diese Regelung kann jedoch nicht vor der nächsten Kommunalwahl wirksam werden, weil die Ortsbeiräte nach § 82 b BbgKWahlG am Tag der landesweiten Kommunalwahlen auf fünf Jahre zu wählen sind.

§ 46 Abs. 1 BbgKVerf erlaubt es, wie zuvor bereits die GO, die gesetzlich vorgesehenen Anhörungsrechte in der Hauptsatzung zu ergänzen. Diese Ergänzungen wurden aus der bisherigen Hauptsatzung übernommen.

Für die vormalig in der Hauptsatzung geregelten Rechte und Pflichten der Ortsbeiratsmitglieder trifft das selbe zu, wie zu den Rechten und Pflichten der Stadtverordneten oben bereits ausgeführt. Sie sind im wesentlichen in der BbgKVerf geregelt.

Eine Regelung über eine Mindestanzahl von Sitzungen, wie bisher in der Hauptsatzung enthalten, erübrigt sich. Der Ortsbeirat tritt nach § 34 Abs. 1 i. V. m. § 46 Abs. 5 BbgKVerf wie die Stadtverordnetenversammlung zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

Zu § 13 Bürgermeister

Die den Bürgermeister betreffenden Vorschriften des vorliegenden Entwurfes stimmen nur zum Teil mit denen der bisherigen Hauptsatzung überein.

Insbesondere soll die Bestimmung, dass in der Regel alle Geschäfte bis zum Wert von 50.000 Euro Geschäfte der laufenden Verwaltung darstellen, nicht so fortgelten. Ob es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, ist nicht nur von der Größenordnung des Geschäfts abhängig, sondern auch von seinem qualitativen Inhalt. Insofern wird vorgeschlagen, mit der Hauptsatzung nur noch die Entscheidungen über Vermögensgegenstände der Stadt bis zum Wert von 20.000 Euro als in der Regel als laufende Verwaltung geltend einzustufen. Diese Bestimmung soll dazu dienen, eine Abgrenzung zu der Kompetenz des Hauptausschusses herzustellen, der ansonsten alle Entscheidungen über Geschäfte über Vermögensgegenstände zu treffen hätte, die nicht der SVV nach § 10 Abs. 1 vorbehalten bleiben. Sofern sich der Wert eines Grundstückes aus einem Gutachten eines öffentlich bestellten Gutachters oder aus der Bodenrichtwertkarte ergibt, soll der Rahmen der als laufende Verwaltung vom Bürgermeister zu treffenden Verkaufsentscheidungen auf 50.000 Euro erweitert werden.

Zu den Geschäften über Vermögensgegenstände gehören auch die Entscheidungen über Erlasse von Forderungen, so dass sich eine besondere Bestimmung über die Kompetenz hinsichtlich der Entscheidungen über Erlasse erübrigt.

In Bezug auf alle anderen Geschäfte, die nicht Entscheidungen über Vermögensgegenstände der Stadt betreffen, bleibt es nunmehr ausschließlich einer Abwägung im Einzelfall vorbehalten, ob ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. Investitionen mit Werten über einer in der Haushaltssatzung festzulegenden Wertgrenze werden im Haushaltsplan als Einzelmaßnahmen dargestellt, so dass für diese Maßnahmen die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung in jedem Fall vorliegt.

Zu beachten ist, dass es dem Bürgermeister nach § 50 Abs. 2 BbgKVerf vorbehalten bleibt, dem Hauptausschuss bestimmte wichtige Angelegenheiten zur Entscheidung vorzulegen, auch wenn es sich um Fälle der laufenden Verwaltung handelt.

Die bisher in der Hauptsatzung enthaltene Bestimmung, um welche Beträge bzw. Vom – Hundert – Sätze die geplanten und beschlossenen Ausgaben bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschließlich Bauleistungen überschritten werden dürfen, ohne einen erneuten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen, kann entfallen. § 70 Abs. 1 BbgKVerf schreibt vor, dass die Größenordnung, ab welcher bei überplanmäßigen Ausgaben die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich ist, in der Haushaltssatzung zu bestimmen ist.

Die bisher in der Hauptsatzung enthaltene Vorschrift über die Ermächtigung des Bürgermeisters, über die Niederschlagung von Forderungen bis zur Höhe von 50 000 Euro zu entscheiden, kann entfallen, denn mit der Niederschlagung wird kein Verzicht oder sonstiger Verlust der Forderung bewirkt. Vielmehr stellt sie lediglich im Fall vorübergehend uneinbringlicher Forderungen ein Aussetzen der Vollstreckungsmaßnahmen dar.

Zu § 14 Beigeordneter

§ 59 Abs. 2 BbgKVerf schreibt die Festlegung der Zahl der Beigeordneten in der Hauptsatzung vor. Es dürfen in kreisangehörigen Gemeinden bis zu zwei sein.

Zu § 15 Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen

Nach § 97 Abs. 1 der BbgKVerf kann die Gemeindevertretung den Vertretern der Gemeinde in Organen rechtlich selbständiger Unternehmen Weisungen erteilen. Die Bestimmung des § 15, zu den dort genannten Anlässen Weisungen einzuholen, wurde aus der bisherigen Hauptsatzung übernommen und stellt eine solche Weisung dar.

Hauptausschuss

Die Aufgaben des Hauptausschusses regelt § 50 BbgKVerf umfassend.

Die BbgKVerf sieht nicht vor, dem Hauptausschuss durch die Hauptsatzung weitere Entscheidungskompetenzen, über die gesetzlich bestimmten hinaus, einzuräumen.

Die vormals in der Hauptsatzung geregelten Vorbereitungskompetenzen waren in der GO vorgesehen.

Die BbgKVerf sieht Vorbereitungskompetenzen nicht mehr vor.

Aus diesen Gründen bedarf es keiner weiteren Regelungen über den Hauptausschuss in der Hauptsatzung.

Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am ... folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsstellung, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 3 Stadtteile, Ortsteile
- § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 5 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden
- § 6 Gleichstellungsbeauftragte
- § 7 Beauftragte
- § 8 Pflicht zur Mitteilung des ausgeübten Berufes und anderer Tätigkeiten
- § 9 Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte
- § 10 Besondere Regelungen über die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung
- § 11 Beratende Ausschüsse
- § 12 Ortsbeiräte
- § 13 Bürgermeister
- § 14 Beigeordneter
- § 15 Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen
- § 16 Rechnungsprüfungsamt
- § 17 Öffentliche Bekanntmachung
- § 18 Öffentliche Zustellung
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Name, Rechtsstellung, Gebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen „Schwedt/Oder“.
- (2) Die Stadt hat die Rechtsstellung einer großen kreisangehörigen Stadt.
- (3) Das Stadtgebiet ergibt sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügten Karte.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt in Silber über einem Wellenschildfuß mit zwei blauen Wellenbalken auf einem Mauersockel eine rote Burg, an deren zwei seitlichen Rundtürmen jeweils zwei übereinander liegende offene Fenster und ein beknauftes, mit drei Fialen versehenes Spitzdach angebracht sind; in der bezinnten Verbindungsmauer befindet sich seitlich rechts ein geschlossenes silbernes Tor. Zwischen den Türmen schwebt ein silberner Schild mit einem roten Greifen.
- (3) Als Flagge führt die Stadt Schwedt/Oder die Farben rot-weiß; in zentraler Lage befindet sich das Stadtwappen. Die Anlage 2 zu dieser Satzung enthält eine Darstellung der Flagge.

- (4) Das Siegel der Stadt zeigt das Wappen mit der Umschrift „STADT SCHWEDT/ODER * LANDKREIS UCKERMARK * “.

§ 3 Stadtteile, Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet wird in Stadtteile und Ortsteile gegliedert:

Stadtteil Zentrum

Stadtteil Neue Zeit

Stadtteil Talsand

Stadtteil Am Waldrand

Stadtteil Kastanienallee

Ortsteil Blumenhagen

Ortsteil Gatow

Ortsteil Heinersdorf

Ortsteil Kunow

Ortsteil Kummerow

Ortsteil Criewen

Ortsteil Zützen

Ortsteil Stendell

Ortsteil Vierraden

Ortsteil Hohenfelde

- (2) Für die Ortsteile werden Ortsbeiräte gewählt.

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
2. Einwohnerversammlungen

- (2) Die Einzelheiten der Durchführung der Einwohnerfragestunde und der Einwohnerversammlung werden in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 5 Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheids die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte

Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine Gleichstellungsbeauftragte.

Bei Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, ist sie bereits im Entwicklungsstadium einzubeziehen.

Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, ihren abweichenden Standpunkt mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der

Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses darzulegen, in den Sitzungen dieser Gremien persönlich vorzutragen und an deren Beratungen darüber teilzunehmen.

§ 7 Beauftragte

Die Stadtverordnetenversammlung benennt folgende ehrenamtliche Beauftragte:

- Seniorenbeauftragter
- Ausländerbeauftragter
- Behindertenbeauftragter
- Kinder- und Jugendbeauftragter

§ 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8 Pflicht zur Mitteilung des ausgeübten Berufes und anderer Tätigkeit

- (1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohner und Mitglieder der Ortsbeiräte teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Ortsbeirates, im Fall einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist auch der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft in einem Vorstand, Aufsichtsrat oder in einem gleichartigen Organ einer juristischen Person.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben werden auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder veröffentlicht.

§ 9 Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte werden spätestens am siebenten Tage vor der Sitzung nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 3 und 4 öffentlich bekannt gemacht. Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse wird die Öffentlichkeit nach der Bestimmung des § 17 Abs. 5 unterrichtet.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Das ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksgeschäfte
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner

4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

- (3) Beschlussvorlagen zu den Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses können während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung im Bürgerberatungsbüro, Rathaus Haus 2, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, eingesehen werden.
- (4) Die Unterrichtung der Einwohner über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses erfolgt gemäß § 17 Abs. 8.

§ 10 Besondere Regelungen über die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Vermögensgeschäfte
Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 80.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Gemeindebedienstete
Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über die Einstellung von Beschäftigten der Entgeltgruppen E 13 bis E 15 TVöD und über betriebsbedingte Kündigungen und Änderungskündigungen von Beschäftigten.
- (3) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Stadt, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, und für deren Genehmigung der Hauptausschuss zuständig wäre, behält sich die Stadtverordnetenversammlung nach § 28 Abs. 3 BbgKVerf zur Genehmigung vor. Als leitende Bedienstete im Sinn dieser Vorschrift gelten Beamte und Angestellte des höheren Dienstes und die Leiter der städtischen Einrichtungen.
Keiner Genehmigung bedürfen Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden, und Honorarverträge über die Weiterbildung von Mitarbeitern der Stadt oder über Dolmetschertätigkeiten für die Stadt sowie über die Erbringung von künstlerischen Leistungen an Kultureinrichtungen der Stadt.

§ 11 Beratende Ausschüsse

Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht (kein Stimmrecht) in einen Ausschuss zu entsenden.

§ 12 Ortsbeiräte

- (1) Die Ortsbeiräte bestehen in Ortsteilen mit bis zu 400 Einwohnern aus drei und in Ortsteilen mit über 400 Einwohnern aus fünf Mitgliedern.
- (2) Der Ortsbeirat ist vor Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zu den im § 46 Abs. 1 BbgKVerf genannten und zu den nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zu hören:
 - a) Aufhebung und Veränderung von Satzungen, die ausschließlich den Ortsteil betreffen,
 - b) Zuschüsse an Vereine, Verbände und Organisationen, die in den Ortsteilen tätig sind,

- c) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- d) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in den Ortsteilen,
- e) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
- f) Grundstücksverkäufe und Tauschverträge von kommunalem Eigentum in den jeweiligen Gemarkungsgebieten

§ 13 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister führt im Rahmen seiner Aufgaben nach § 54 BbgKVerf auch die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten in der Regel auch alle Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt bis 20.000 Euro; Grundstücksverkäufe im Falle ausgewiesener Eigenheimstandorte, wenn der Preis sich aus der Bodenrichtwertkarte oder dem Gutachten eines öffentlich bestellten Gutachters ergibt und der Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt.
- (2) Der Bürgermeister trifft die Entscheidung zur Genehmigung oder Anordnung von Dienstreisen der ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen sowie anderer mit ehrenamtlichen Tätigkeiten betrauter Bürger.
Dienstreisen der Mitglieder kommunaler Vertretungen stimmt der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ab.
- (3) Der Bürgermeister unterzeichnet die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Leiter der Eigenbetriebe der Stadt, des Leiters des für Personalangelegenheiten zuständigen Fachbereichs der Stadtverwaltung und dessen Stellvertreters.
Die Arbeitsverträge und schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse aller anderen Arbeitnehmer unterzeichnet der für Personalangelegenheiten zuständige Fachbereichsleiter, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
Davon abweichend werden die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer der Eigenbetriebe durch die Werkleiter unterzeichnet.

§ 14 Beigeordneter

Die Stadtverordnetenversammlung wählt einen Beigeordneten. Er hat auch die Funktion eines Ersten Beigeordneten nach § 56 Abs. 2 BbgKVerf, der allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung ist.

§ 15 Vertretung der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen

Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung oder in dem dieser entsprechenden Organ des Unternehmens, der Einrichtung und des Vereins, an dem die Stadt beteiligt ist, haben von der Stadtverordnetenversammlung Weisungen vor Entscheidungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung einzuholen,

insbesondere für:

- a) die Bestätigung von Wirtschaftsplänen, die Zuschüsse aus dem Haushalt der Stadt beinhalten,
- b) die Berufung von Geschäftsführern, wenn nach den Gesellschaftsverträgen die Gesellschafterversammlung für diese Angelegenheit zuständig ist,
- c) Grundstücksangelegenheiten der Wohnbauten GmbH Schwedt/Oder, soweit diese für den Versorgungsauftrag des Unternehmens kommunalpolitisch oder wirtschaftlich von besonderer Bedeutung sind.

§ 16 Rechnungsprüfungsamt

- (1) Die Stadt richtet ein Rechnungsprüfungsamt ein.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung erlässt eine Rechnungsprüfungsordnung.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Satzes 1 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Satz 1 zu veröffentlichen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden abweichend von Abs. 2 in der „Märkischen Oderzeitung“, Teil „Uckermark Anzeiger“, öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den im Abs. 7 genannten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind sieben Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (5) Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse werden durch Aushang im Bekanntmungskasten der Stadt vor dem Rathaus, Lindenallee 25–29, bekannt gegeben.
- (6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in den in Abs. 2 bis 4 festgelegten Formen infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung).
Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 2 bis 4 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(7) Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:

- a) vor dem Rathaus, Lindenallee 25–29
- b) am Gemeindehaus, Lange Straße 47, in Heinersdorf
- c) in der Gatower Dorfstraße, Höhe Hausnummer 24, in Gatow
- d) in der Straße zu den Müllerbergen, Höhe Hausnummer 9, in Blumenhagen
- e) vor dem Gemeindehaus in der Kunower Dorfstraße in Kunow
- f) vor dem Gemeindehaus in der Dorfstraße in Kummerow
- g) Am Speicher 1 in Criewen
- h) in der Zützener Dorfstraße, Höhe Friedhof, in Zützen
- i) in der Hauptstraße 33 (Bürgerhaus) in Stendell
- j) in der Hohenfelder Dorfstraße 18 vor dem Mehrzweckgebäude in Hohenfelde
- k) Am Markt 4 in Vierraden

(8) Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder „Schwedter Rathausfenster“ mit Beschluss-Nr., Beschlusdatum und Titel veröffentlicht.

§ 18 Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz wird bewirkt durch Aushang der zuzustellenden Schriftstücke oder von Benachrichtigungen darüber, dass und wo die Schriftstücke eingesehen werden können, im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus, Lindenallee 25–29.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Karte (liegt digital nicht vor)

Anlage 2: Abbildung der Flagge der Stadt (liegt digital nicht vor)

Schwedt/Oder,

Polzehl
Bürgermeister